

Sehr geehrte Damen und Herren,

heute ist die [4. Änderung des Infektionsschutzgesetzes](#) in Kraft getreten. Aufgrund des hohen Inzidenzwertes gelten die Einschränkungen des § 28b IfSG auch für Köln. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen hat angekündigt, die gem. § 28b Abs. 1 S. 1 IfSG notwendige Feststellung für die betroffenen Städte und Kreise für NRW heute mittels Allgemeinverfügung zu erlassen. **Die Regelungen gelten somit ab Samstag, 24. April 2021, 0 Uhr.**

Gleichzeitig wurde eine Anpassung der Coronaschutzverordnung angekündigt, bei der die jetzigen Lockerungen, die den bundesweiten Regelungen widersprechen, entfallen.

Nach jetzigem Stand und mit Verweis auf § 28b Abs. 5 IfSG bleiben alle über die bundesweiten Regelungen hinausgehenden Schutzmaßnahmen der Länder und Kommunen in Kraft. Die Positiv-/Negativliste habe ich um die Rechtsgrundlagen des Bundes erweitert und mit der jeweiligen Spezialvorschrift des Landes sowie der Stadt Köln verglichen. Die von einer Änderung betroffenen Zeilen sind wie gewohnt gelb markiert. Unter anderem sind die Ausnahmen für außerschulische Bildungseinrichtungen entfallen. Dies betrifft Musik-, Tanz- und Ballettschulen sowie musikalischen Unterricht.

Sobald das MAGS NRW die angekündigte Allgemeinverfügung und Anpassung der CoronaSchVO veröffentlicht hat, werde ich Sie erneut informieren. Das Ministerium veröffentlicht unter <https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregulungen-nrw> die jeweils aktuellen rechtlichen Regelungen.

Hinweis:

Der Inhalt der Liste ist für Sie beziehungsweise Ihre Organisation zur internen Verwendung und Information gedacht. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine rechtliche Auskunft der Stadt Köln dar. Bei Weitergabe der Information an Dritte, übernehmen Sie für den Inhalt die Verantwortung.

Ich bitte um Kenntnisnahme und stehe für Rückfragen gerne zur Verfügung. Sofern Sie aus dem Verteiler genommen werden möchten, bitte ich um eine kurze Rückmeldung.



Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Amt für öffentliche Ordnung

Stabsstelle Pandemiebewältigung

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln

20:38h

Guten Abend,

wie vorhin angekündigt hat das MAGS NRW eine neue [Coronaschutzverordnung](#) sowie die [Allgemeinverfügung](#) zur Feststellung der Wirksamkeit der Regelungen des § 28b IfSG erlassen. Für Köln entfalten alle Punkte des § 28b IfSG ab Samstag, 0 Uhr, Wirksamkeit.

Die vormals bestehenden Lockerungen (u.a. im Bereich der außerschulischen Fortbildungen) bleiben bestehen, sind jedoch aufgrund der Gültigkeit von § 28b IfSG nicht wirksam. Die P-/N-Liste wurde auf der Grundlage überarbeitet.

Alle Allgemeinverfügungen der Stadt Köln haben weiterhin Bestand. Die gegenüber der Bundesregelung strengeren Ausgangsbeschränkungen bleiben ebenfalls wie alle Verweilverbote, Maskentragepflichtszonen im öffentlichen Raum sowie damit verbundene Verbote in Kraft. Auch die zusätzliche Ausnahme der Ausgangsbeschränkung für „körperliche Betätigung“ gem. § 28b Abs. 1 Nr. 1 lit. g IfSG kann in Köln nicht in Anspruch genommen werden.

Ich bitte erneut um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Stadt Köln - Die Oberbürgermeisterin

Amt für öffentliche Ordnung

Stabsstelle Pandemiebewältigung

Ottmar-Pohl-Platz 1

51103 Köln